



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer, Josef Seidl, Jan Schiffers, Gerd Mannes, Markus Bayerbach, Christian Klingen** AfD
vom 21.02.2021

Behinderung einer „Querdenken“-Kundgebung in Nürnberg

Drucksache 18/7958 kann man entnehmen: „Der Ministerrat hat begrüßt, dass die Präsidien der Polizei bei der weiteren Einsatzbewältigung vergleichbarer Versammlungslagen insbesondere auf die Aspekte der Öffentlichkeitsarbeit, des polizeilichen Kräftenmanagements sowie eines örtlich und situativ angepassten, stufenweisen Vorgehens bei der Auswahl geeigneter polizeilicher Maßnahmen einen besonderen Schwerpunkt legen ... Darüber hinaus wird das StMI weitere konzeptionelle Überlegungen anstellen, um die infektionsschutzkonforme Durchführung von Versammlungen in Zeiten der Corona-Pandemie bestmöglich zu gewährleisten“ (Nr. 7 in http://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Basisdrucksa chen/0000005000/0000005444_007.pdf).

Der betreffenden Polizeimeldung kann man entnehmen: „Im Zeitraum von 19.40 Uhr bis 20.50 Uhr fand eine Versammlung am Nürnberger Kornmarkt statt. In Abstimmung mit der Polizei und den vor Ort befindlichen Vertretern der Sicherheitsbehörde wurde, unter Erweiterung der Versammlungsfläche, die Anzahl der Teilnehmer von anfänglich 500 sukzessive auf circa 850 in der Spitze erhöht. Zu Versammlungsbeginn animierten Musikdarbietungen zur Unterschreitung der Mindestabstände. Die Polizei intervenierte daraufhin direkt bei der Versammlungsleiterin. Im weiteren Verlauf wurde die Musik eingestellt, die erforderlichen Mindestabstände durch Einsatzkräfte wieder hergestellt und keine weiteren Musikdarbietungen zugelassen. Insgesamt wurden gegen sieben Personen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Gebrauchs unrichtiger Gesundheitszeugnisse und gegen drei Personen wegen Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz eingeleitet. 15 Personen mussten des Platzes verwiesen werden. Gegen einen Redner der Versammlung wird wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen die Einreise-Quarantäneverordnung ermittelt.“ (<https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/6013/4843738>)

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Kundgebungen fanden am 20.02.2021 auf dem Kornmarkt in Nürnberg und in dessen Umgebung statt, wie z. B. die „Querdenken“-Kundgebung und deren Gegenkundgebungen (bitte für jede dieser Kundgebungen mindestens genauen Ort, Anmelder, aufrufende Organisationen, tatsächliche maximale Anzahl der Teilnehmer, Anzahl vermuteter Rechtsübertretungen aufschlüsseln)? 4
- 1.2 Welche Auflagen wurden bei jeder der in 1.1 abgefragten Kundgebungen missachtet (bitte hierfür für jede der abgefragten Kundgebungen die Auflagen lückenlos aufschlüsseln und bei jeder dieser Auflagen die Anzahl der Übertretungen aufschlüsseln)? 4
- 1.3 Wie oft wurde vor der in 1.2 abgefragten Übertretung deren Einhaltung beim Versammlungsleiter oder bei der betroffenen Person eingefordert (bitte jede der zu korrigierenden Übertretungen auflisten)? 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 2.1 Auf der Basis welcher Gefahrenprognose hat die Polizei bei jeder der Kundgebungen am 20.02.2021 auf dem Kornmarkt in Nürnberg ihre Eingriffsschwelle festgelegt (bitte diese darlegen und hierbei alle Vorgaben hierzu aus übergeordneten Behörden, wie z. B. dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration [StMI] etc., offenlegen und deren Einfluss auf die Einschätzung der Gefahrenprognose darlegen)? 5
- 2.2 Welche Vorgaben im Sinne des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und/oder von der Ordnungsbehörde der Stadt Nürnberg hat die Polizei für die „Querdenken“-Kundgebung und für jede der Gegenkundgebungen am 20.02.2021 erhalten? 5
- 2.3 Durch welche Behörden waren die Staatsregierung und die Stadt Nürnberg bei der in 2.1 abgefragten Kundgebung vor Ort vertreten (bitte uniformiert und zivil vollumfänglich nach Anzahl und Einheit und Behörde, wie z. B. Polizei, Verfassungsschutz, Ordnungsamt etc., aufschlüsseln)? 5
- 3.1 In welchem Umfang hat die Polizei jeden der Zugänge zur Kundgebung mit womöglich auf potenzielle Teilnehmer einer der Kundgebungen psychologisch abschreckend wirkenden Barrieren oder sogar mit physischen Hindernissen erschwert oder behindert, z. B. um die Teilnehmer zu zählen oder zu kontrollieren (bitte hierbei jede Art von Abgitterung, postierte Fahrzeuge und/oder postierte Beamte etc. lückenlos aufschlüsseln)? 6
- 3.2 Welche Arten von Gefahren für die in 3.1 abgefragte „Querdenken“-Kundgebung sollten durch die in 3.1 abgefragte Maßnahme abgehalten werden (bitte in konkrete und abstrakte Gefahren aufschlüsseln und den jeweiligen konkreten Anhaltspunkt für jede dieser Gefahren angeben)? 6
- 3.3 Aufgrund welcher Tatsache war für die in 3.1 abgefragte Kundgebung bei der in 3.2 abgefragten Gefahrenlage kein milderes Mittel als die in 3.1 abgefragte Maßnahme gegeben? 7
- 4.1 In welchem Umfang wurden bei den in 3 abgefragten Barrieren/Hindernissen Teilnehmer polizeilichen Handlungen unterzogen, wie z. B. einer Zählung oder Kontrollen von Attesten auf Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung etc.? 7
- 4.2 Aufgrund welcher Rechtsgrundlage meint die Polizei z. B. bei der in 4.1 abgefragten „Querdenken“-Kundgebung das Recht zu haben, den Zutritt zum Versammlungsgelände von der Einhaltung von Auflagen abhängig machen zu dürfen/können (bitte entsprechendes Gesetz, Verordnung, Anweisung, Gerichtsurteil etc. so zitieren, dass es auffindbar und für Leser dieser Anfrage recherchierbar und einsehbar ist oder ersatzweise vollumfänglich in der Antwort abdrucken)? 7
- 4.3 Aufgrund welcher Rechtsgrundlage hat sie Polizei die in 4.2 abgefragten Maßnahmen ausgerechnet auf die Zielgruppe der Vortragsredner bzw. Organisatoren der „Quedenken“-Kundgebung fokussiert (bitte entsprechendes Gesetz, Verordnung, Anweisung, Gerichtsurteil so zitieren, dass es auffindbar und für Leser dieser Anfrage recherchierbar und einsehbar ist)? 7
- 5.1 Welche Forschungen, Studien etc. hat die Staatsregierung seit Anfang 2020 in Auftrag gegeben oder sind ihr aus sonstigen Quellen bekannt, auf deren Basis sie das Argument ableiten zu können glaubt, dass eine Person, z. B. auf einer Kundgebung unter freiem Himmel – bei Einhaltung des Mindestabstands – aufgrund einer theoretisch denkbaren Ausscheidung von Viren eine Gesundheitsgefahr für benachbarte Personen darstellen könnte (bitte jede dieser Forschungen, Studien etc. so zitieren, dass sie für den Leser dieser Anfrage auffindbar und nachprüfbar ist)? 8
- 5.2 Wie ist aus Sicht der Staatsregierung das ordnungsgemäße Vorgehen von Polizeikräften im Fall, dass diese eine Person identifizieren, die auf dem Weg zur Kundgebung ist, oder bereits auf der Kundgebung selbst ist, aber keinen Mund-Nasen-Schutz trägt (bitte hierbei das Standardverhalten unterstellen, dass der Teilnehmer keinerlei Widerstand leistet, jedoch die tatsächlich ausgestellte Maskenbefreiung dem fragenden Beamten nicht vorzeigen kann, aber ersatzweise eine eidesstattliche Versicherung über deren Existenz und Inhalt abgibt (bitte den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf unter Angabe einer jeden der Rechtsgrundlagen lückenlos darlegen)? .. 8

5.3	In wie vielen Fällen wurde von dem in 5.2 abgefragten Vorgehen durch die Polizei auf der in 1.1 abgefragten Querdenken-Kundgebung abgewichen?	8
6.1	Wie viele Teilnehmer der in 1.1 abgefragten Kundgebungen bzw. der Gegenkundgebung sind erkenntnisdienlich behandelt worden und/oder erhielten eine Anzeige und/oder erhielten einen Platzverweis und/oder wurden verhaftet und/oder sind in Gewahrsam genommen worden (bitte für beide Seiten unter Angabe der betreffenden Ordnungs- bzw. Strafvorschrift aufschlüsseln)?	8
6.2	Unter welchen Umständen meint die Polizei befugt zu sein, in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit mithilfe eines Platzverweises eingreifen zu können/dürfen (bitte unter Angabe einschlägiger Rechtsprechung grundsätzlich beantworten und am Beispiel eines Teilnehmers einer Kundgebung, der eine Kundgebungsaufgabe, wie z. B. das Anlegen einer MNB, missachtet, speziell beantworten)?	9
6.3	Welchen Dienstgrad hatte der vor Ort am Kornmarkt anwesende verantwortliche Polizeiführer?	9
7.1	Wer hat die Einsatzbesprechung für jede der in 1 angefragten Kundgebungen geleitet?	9
7.2	Wurden auf der in 7.1 abgefragten Einsatzbesprechung die Organisatoren bzw. Teilnehmer der in 1 abgefragten „Querdenken“-Kundgebung diskreditiert, herablassend dargestellt oder auf irgendeine andere Weise „Spinner“, „Aluhüte“, „Corona-Leugner“ etc. verunglimpft oder dargestellt, mit der zumindest denkbaren Möglichkeit, mittelbar oder unmittelbar bei den ausführenden Beamten eine geringe Einsatzschwelle zu bewirken?	9
7.3	Wurden auf der in 7.1 abgefragten Einsatzbesprechung die Organisatoren bzw. Teilnehmer der Gegenkundgebung zu der in 1 abgefragten Querdenken-Kundgebung auf eine Weise dargestellt mit dem Ziel, mittelbar oder unmittelbar bei den ausführenden Beamten eine höhere Einsatzschwelle zu bewirken?	10
8.1	Wie kam das zuständige Polizeipräsidium der vom Polizeipräsidium selbst vorgelegten und vom Ministerrat befürworteten Vorgabe nach, bei derartigen „Versammlungslagen insbesondere auf die Aspekte der Öffentlichkeitsarbeit ... einen besonderen Schwerpunkt [zu] legen“ (bitte alle in diesem Zusammenhang durchgeführten Handlungen lückenlos aufschlüsseln)?	10
8.2	Wie kam das zuständige Polizeipräsidium der vom Polizeipräsidium selbst vorgelegten und vom Ministerrat befürworteten Vorgabe nach, bei derartigen „Versammlungslagen insbesondere auf die Aspekte ... des polizeilichen Kräfte-managements ... einen besonderen Schwerpunkt [zu] legen“ (bitte alle in diesem Zusammenhang durchgeführten Handlungen lückenlos aufschlüsseln)?	10
8.3	Wie kam das zuständige Polizeipräsidium der vom Polizeipräsidium selbst vorgelegten und vom Ministerrat befürworteten Vorgabe nach, bei derartigen „Versammlungslagen insbesondere auf die Aspekte ... eines örtlich und situativ angepassten, stufenweisen Vorgehens bei der Auswahl geeigneter polizeilicher Maßnahmen einen besonderen Schwerpunkt [zu] legen“ (bitte alle in diesem Zusammenhang durchgeführten Handlungen lückenlos aufschlüsseln)?	10

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 23.03.2021

- 1.1 Welche Kundgebungen fanden am 20.02.2021 auf dem Kornmarkt in Nürnberg und in dessen Umgebung statt, wie z. B. die „Querdenken“-Kundgebung und deren Gegenkundgebungen (bitte für jede dieser Kundgebungen mindestens genauen Ort, Anmelder, aufrufende Organisationen, tatsächliche maximale Anzahl der Teilnehmer, Anzahl vermuteter Rechtsübertretungen aufschlüsseln)?**

Die erfragten Informationen können der beigefügten Anlage entnommen werden. Im Hinblick auf den unbestimmten Begriff der „Umgebung“ wurde ein 200-Meter-Radius um den Nürnberger Kornmarkt für die Erhebung zugrunde gelegt.

- 1.2 Welche Auflagen wurden bei jeder der in 1.1 abgefragten Kundgebungen missachtet (bitte hierfür für jede der abgefragten Kundgebungen die Auflagen lückenlos aufschlüsseln und bei jeder dieser Auflagen die Anzahl der Übertretungen aufschlüsseln)?**

Durch die polizeilichen Einsatzkräfte wurden im Hinblick auf die Versammlung „Für Wahrheit und das Ende der Manipulation“ drei Verstöße gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung geahndet. Darüber hinaus wurde eine Vielzahl an Versammlungsteilnehmern auf die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während der Versammlung hingewiesen. Die konkrete Anzahl der durchgeführten Belehrungen ist nicht bekannt.

Die zugehörige versammlungsrechtliche Beschränkung lautete wie folgt:
„Alle anwesenden Personen (Veranstalter/in, Leiter/in, Teilnehmer/innen, Ordner/innen) haben während der Versammlung durchgehend eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; hiervon ausgenommen sind die Versammlungsleitung während Durchsagen und Redner während Redebeiträgen.“

Von der Tragepflicht befreit sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag und Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit; die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD-10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.

Die Glaubhaftmachung ist selbstständig bei der Polizei vorzuzeigen.

Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist nur zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist. Keine zwingenden Gründe zum Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung sind z. B. Essen, Trinken, Rauchen, Benutzung von Blasinstrumenten oder Trillerpfeifen.“

Bei festgestellten Unterschreitungen des Mindestabstandes erfolgten polizeiliche Lautsprecherdurchsagen und unmittelbare Belehrungen der Betroffenen durch Ordner sowie Polizeikräfte. Die konkrete Anzahl der durchgeführten Belehrungen ist nicht bekannt. Die zugehörige versammlungsrechtliche Beschränkung lautete wie folgt:

„Zwischen allen Teilnehmern/innen und zu Passanten ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren. Bei Einsatz von Gesang ist ein Mindestabstand von 2 Metern zu wahren.“

Weitere Verstöße gegen die verfügbaren versammlungsrechtlichen Beschränkungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Versammlung „Wer den Faschismus verhindern will, muss den Kapitalismus stürzen! Gegen die polizeilichen Übergriffe auf die FDJ!“, wurden dem Polizeipräsidium Mittelfranken nicht bekannt.

1.3 Wie oft wurde vor der in 1.2 abgefragten Übertretung deren Einhaltung beim Versammlungsleiter oder bei der betroffenen Person eingefordert (bitte jede der zu korrigierenden Übertretungen auflisten)?

Zu Beginn der Versammlung „Für Wahrheit und das Ende der Manipulation“, um 19.40 Uhr, wurden eine Vielzahl an Personen ohne erforderliche Mund-Nasen-Bedeckung sowie diverse Unterschreitungen des Mindestabstandes festgestellt. Die Versammlungsleiterin wurde daraufhin durch den zuständigen Polizeiführer aufgefordert, über Lautsprecher auf die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) hinzuweisen. Dieser Aufforderung kam die Versammlungsleiterin nach und wiederholte die Durchsagen anschließend noch mehrere Male. Parallel hierzu wurden Personen innerhalb der Versammlungsfläche, die keine Mund-Nasen-Bedeckung trugen, von polizeilichen Einsatzkräften auf die Tragepflicht hingewiesen. Eine Quantifizierbarkeit, wie häufig jeder der Betroffenen auf die Einhaltung der versammlungsrechtlichen Beschränkungen hingewiesen wurde, ist nicht möglich.

2.1 Auf der Basis welcher Gefahrenprognose hat die Polizei bei jeder der Kundgebungen am 20.02.2021 auf dem Kornmarkt in Nürnberg ihre Eingriffsschwelle festgelegt (bitte diese darlegen und hierbei alle Vorgaben hierzu aus übergeordneten Behörden, wie z. B. dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration [StMI] etc., offenlegen und deren Einfluss auf die Einschätzung der Gefahrenprognose darlegen)?

Eine Bewertung von Versammlungen hinsichtlich der durch sie hervorgehenden Gefahren und den zur Gefahrenabwehr erforderlichen polizeilichen Maßnahmen erfolgt stets einzelfallbezogen. Vorgaben einer vorgesetzten Behörde hinsichtlich der Lagebewertung oder bezüglich konkreter Maßnahmen, insbesondere mit Blick auf bestimmte Anmelder oder Organisationen, ergingen nicht.

Für die Versammlung „Wer den Faschismus verhindern will, muss den Kapitalismus stürzen! Gegen die polizeilichen Übergriffe auf die FDJ!“ wurden im Rahmen der polizeilichen Einsatzplanungen ein geringes Infektionsrisiko sowie eine abstrakte Gefahr szenetypischer Sicherheitsstörungen zugrunde gelegt.

Für die Versammlung „Für Wahrheit und das Ende der Manipulation“ wurden im Rahmen der polizeilichen Einsatzplanungen ein erhöhtes Infektionsrisiko, eine geringe Gefahr eskalierenden Verhaltens der Versammlungsleitung und eine erhöhte Gefahr einer Überfüllung der Versammlungsfläche zugrunde gelegt.

2.2 Welche Vorgaben im Sinne des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und/oder von der Ordnungsbehörde der Stadt Nürnberg hat die Polizei für die „Querdenken“-Kundgebung und für jede der Gegenkundgebungen am 20.02.2021 erhalten?

Die Regelungen des LStVG finden bei Versammlungen im Sinne des Art. 8 Grundgesetz (GG) und Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) grundsätzlich keine Anwendung. Weisungen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ergingen zudem nicht.

2.3 Durch welche Behörden waren die Staatsregierung und die Stadt Nürnberg bei der in 2.1 abgefragten Kundgebung vor Ort vertreten (bitte uniformiert und zivil vollumfänglich nach Anzahl und Einheit und Behörde, wie z. B. Polizei, Verfassungsschutz, Ordnungsamt etc., aufschlüsseln)?

Bayerische Behörden waren nach Kenntnis der Staatsregierung insgesamt wie folgt bei den in Frage 2.1 thematisierten Versammlungslagen vor Ort vertreten.

Behörde	Einsatzkräfte	davon zivil
Polizeipräsidium Mittelfranken	94	10
Bayerische Bereitschaftspolizei	116	0
Stadt Nürnberg	2	2

Über Details zum Einsatz von Mitarbeitern oder V-Leuten des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) erteilt die Staatsregierung grundsätzlich keine öffentlichen Auskünfte, und zwar unabhängig davon, ob ein Einsatz erfolgt ist oder nicht. Aus dem Bekanntwerden derartiger Details könnten Rückschlüsse auf Vorgehensweise, Fähigkeiten und Methoden des BayLfV gezogen werden, was wiederum erhebliche Nachteile für die Aufgabenerfüllung des BayLfV und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder haben könnte.

So könnten Aussagen über V-Leute im Einsatz an der Demonstration teilnehmender Personen aus dem extremistischen Spektrum Rückschlüsse auf die Existenz etwaiger nachrichtendienstlicher Zugänge in ihrem Umfeld ermöglichen. Insbesondere könnten diese Personen in die Lage versetzt werden, durch gezielt gesteuerte Informationen etwaige V-Leute des BayLfV zu enttarnen, was für diese mit einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben verbunden wäre. Die Folge wäre eine Verschlechterung der Zugangslage des BayLfV in die Szene, da die Zusammenarbeit sowohl mit eventuell bereits eingesetzten als auch die Gewinnung neuer V-Leute wesentlich davon abhängen, das Risiko einer Enttarnung so gering wie möglich zu halten. Der Einsatz von V-Leuten zählt zu den effektivsten nachrichtendienstlichen Mitteln für eine kontinuierliche Informationsgewinnung und ist für die Sicherheitsbehörden unverzichtbar. Den Betroffenen wird hierbei, um sie nicht zu gefährden und ihnen auch weiterhin ihre Informationstätigkeit im Interesse des Verfassungsschutzes zu ermöglichen, strikte Vertraulichkeit zugesichert.

Die Informationen würden die operative Arbeitsweise des BayLfV offenlegen, die Einsatzstrategie des Verfassungsschutzes beeinträchtigen und könnten zu einer Gefährdung von Leib, Leben und der Gesundheit von Personen führen. Gleiches gilt für Aussagen über eine etwaige Anwesenheit von Mitarbeitern des Verfassungsschutzes.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Landtags und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Aufgabenerfüllung des BayLfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sowie der möglichen Gefährdung etwaiger V-Personen oder Mitarbeiter des BayLfV folgt, dass eine Beantwortung auch nicht unter VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Landtags einsehbar wäre, möglich ist. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und die Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen sind die Informationen der angefragten Art so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann (BVerfGE 146, 1 RdNr. 125).

3.1 In welchem Umfang hat die Polizei jeden der Zugänge zur Kundgebung mit womöglich auf potenzielle Teilnehmer einer der Kundgebungen psychologisch abschreckend wirkenden Barrieren oder sogar mit physischen Hindernissen erschwert oder behindert, z. B. um die Teilnehmer zu zählen oder zu kontrollieren (bitte hierbei jede Art von Abgitterung, postierte Fahrzeuge und/oder postierte Beamte etc. lückenlos aufschlüsseln)?

Die Örtlichkeit der Versammlung „Für Wahrheit und das Ende der Manipulation“ am Kornmarkt sowie angrenzende Bereiche für eine mögliche Erweiterung der originär zugewiesenen Versammlungsfläche wurden mithilfe von Sperrgittern abgegrenzt. Die in der Abgitterung eingefügten Durchlassstellen wurden von polizeilichen Einsatzkräften betreut.

3.2 Welche Arten von Gefahren für die in 3.1 abgefragte „Querdenken“-Kundgebung sollten durch die in 3.1 abgefragte Maßnahme abgehalten werden (bitte in konkrete und abstrakte Gefahren aufschlüsseln und den jeweiligen konkreten Anhaltspunkt für jede dieser Gefahren angeben)?

Die Einhaltung der durch die Stadt Nürnberg im Versammlungsbescheid erlassenen Beschränkungen diene der Abwehr von konkreten Gefahren für die Rechtsgüter Leben und Gesundheit sowie die Rechtsordnung.

Auf die Antwort zu Frage 2.1 wird im Übrigen verwiesen.

3.3 Aufgrund welcher Tatsache war für die in 3.1 abgefragte Kundgebung bei der in 3.2 abgefragten Gefahrenlage kein milderer Mittel als die in 3.1 abgefragte Maßnahme gegeben?

Der Zustrom von Personen zu einer bestimmten Örtlichkeit kann ausschließlich durch wirksame Absperrmaßnahmen kontrolliert werden. Dieser Umstand betrifft sämtliche Veranstaltungen und Versammlungen, bei denen eine nicht überschaubare Anzahl von Personen erwartet wird.

Mildere Maßnahmen (z. B. Lautsprecherdurchsagen) sind im Hinblick auf die bestehenden Infektionsgefahren bei Überfüllung von Örtlichkeiten mit Personen als nicht ausreichend zu bewerten. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bei unvertretbaren infektionsschutzrechtlichen Gefahren aufgrund einer zu hohen Personenzahl die Versammlung polizeilich aufgelöst werden müsste. Dies würde dem Interesse des Veranstalters und somit dem Grundsatz einer versammlungsfreundlichen Gestaltung von polizeilichen Maßnahmen entgegenstehen.

4.1 In welchem Umfang wurden bei den in 3 abgefragten Barrieren/Hindernissen Teilnehmer polizeilichen Handlungen unterzogen, wie z. B. einer Zählung oder Kontrollen von Attesten auf Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung etc.?

Zur Einhaltung der versammlungsrechtlichen Beschränkung wurde eine Zählung der Teilnehmer an den Zugängen zur Versammlungsfläche vorgenommen. Darüber hinaus wurden Personen an den Zugängen angesprochen, die keine bzw. keine ausreichende Mund-Nasen-Bedeckung trugen. Sofern eine Befreiung von der Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung glaubhaft gemacht werden konnte, wurde der Zugang zur Versammlung ermöglicht.

Bei erkannten Verstößen gegen die rechtlichen Bestimmungen wurden die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung bzw. Ahndung derselben erlassen. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 6.1 verwiesen.

4.2 Aufgrund welcher Rechtsgrundlage meint die Polizei z. B. bei der in 4.1 abgefragten „Querdenken“-Kundgebung das Recht zu haben, den Zutritt zum Versammlungsgelände von der Einhaltung von Auflagen abhängig machen zu dürfen/können (bitte entsprechendes Gesetz, Verordnung, Anweisung, Gerichtsurteil etc. so zitieren, dass es auffindbar und für Leser dieser Anfrage recherchierbar und einsehbar ist oder ersatzweise vollumfänglich in der Antwort abdrucken)?

4.3 Aufgrund welcher Rechtsgrundlage hat sie Polizei die in 4.2 abgefragten Maßnahmen ausgerechnet auf die Zielgruppe der Vortragsredner bzw. Organisatoren der „Quedenken“-Kundgebung fokussiert (bitte entsprechendes Gesetz, Verordnung, Anweisung, Gerichtsurteil so zitieren, dass es auffindbar und für Leser dieser Anfrage recherchierbar und einsehbar ist)?

Rechtsgrundlage für polizeiliche Beschränkungen von Versammlungen unter freiem Himmel sind Art. 15 i. V. m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Versammlungsgesetz und § 7 Abs. 1 Satz 2 der seinerzeit geltenden Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass zu keinem Zeitpunkt eine Fokussierung polizeilicher Kontrollmaßnahmen auf einzelne Personen oder Personengruppen gelenkt wurde. Erforderliche Kontrollmaßnahmen richteten sich stets nach sicherheitsrelevanten Feststellungen der an den Zugängen zur Versammlungsfläche eingesetzten Polizeikräfte (z. B. erkennbares Fehlen einer Mund-Nasen-Bedeckung).

- 5.1 Welche Forschungen, Studien etc. hat die Staatsregierung seit Anfang 2020 in Auftrag gegeben oder sind ihr aus sonstigen Quellen bekannt, auf deren Basis sie das Argument ableiten zu können glaubt, dass eine Person, z. B. auf einer Kundgebung unter freiem Himmel – bei Einhaltung des Mindestabstands – aufgrund einer theoretisch denkbaren Ausscheidung von Viren eine Gesundheitsgefahr für benachbarte Personen darstellen könnte (bitte jede dieser Forschungen, Studien etc. so zitieren, dass sie für den Leser dieser Anfrage auffindbar und nachprüfbar ist)?**

Eine detaillierte Einbindung des fachlich zuständigen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Beantwortung der Frage war aufgrund der engen zeitlichen Vorgaben nicht möglich. Die erbetene Fristverlängerung wurde durch den Abgeordneten Andreas Winhart (AfD) nicht genehmigt.

- 5.2 Wie ist aus Sicht der Staatsregierung das ordnungsgemäße Vorgehen von Polizeikräften im Fall, dass diese eine Person identifizieren, die auf dem Weg zur Kundgebung ist, oder bereits auf der Kundgebung selbst ist, aber keinen Mund-Nasen-Schutz trägt (bitte hierbei das Standardverhalten unterstellen, dass der Teilnehmer keinerlei Widerstand leistet, jedoch die tatsächlich ausgestellte Maskenbefreiung dem fragenden Beamten nicht vorzeigen kann, aber ersatzweise eine eidesstattliche Versicherung über deren Existenz und Inhalt abgibt (bitte den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf unter Angabe einer jeden der Rechtsgrundlagen lückenlos darlegen)?**
- 5.3 In wie vielen Fällen wurde von dem in 5.2 abgefragten Vorgehen durch die Polizei auf der in 1.1 abgefragten Querdenken-Kundgebung abgewichen?**

Ein polizeiliches „Standardverhalten“ besteht nicht, da sich Polizeibeamtinnen und -beamte stets an den konkreten Umständen des Einzelfalls orientieren und auf Grundlage einer darauf aufbauenden Lagebewertung handeln. Diesbezüglich gilt es beispielsweise zu beachten, ob die Person bereits Teil einer bestehenden Versammlung ist oder ob für die Örtlichkeit, auf der sich die Person befindet, eine behördlich verfügte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht. Auch sind die jeweiligen Gefahren durch oder für die Person selbst oder umstehende Dritte stets in einer einzelfallbezogenen Bewertung abzuwägen.

Eine allgemein gültige Beantwortung der Frage ist daher nicht möglich.

- 6.1 Wie viele Teilnehmer der in 1.1 abgefragten Kundgebungen bzw. der Gegenkundgebung sind erkenntungsdienstlich behandelt worden und/oder erhielten eine Anzeige und/oder erhielten einen Platzverweis und/oder wurden verhaftet und/oder sind in Gewahrsam genommen worden (bitte für beide Seiten unter Angabe der betreffenden Ordnungs- bzw. Strafvorschrift aufschlüsseln)?**

Versammlung „Für Wahrheit und das Ende der Manipulation“:

Polizeiliche Maßnahme	Anzahl
Erkennungsdienstliche Behandlungen	0
Platzverweise	15
Festnahmen	0
Ingewahrsamnahmen	0
Strafanzeigen – § 279 Strafgesetzbuch (StGB)	7
Strafanzeigen – § 185 StGB	1
Ordnungswidrigkeitenanzeigen – Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG	3
Ordnungswidrigkeitenanzeigen – §§ 1 Abs. 1; 4 Nr. 1 Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) i. V. m. § 73 Abs. 1a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz (IfSG)	1

Versammlung „Wer den Faschismus verhindern will, muss den Kapitalismus stürzen!
Gegen die polizeilichen Übergriffe auf die FDJ!“:

Polizeiliche Maßnahme	Anzahl
Erkennungsdienstliche Behandlungen	0
Platzverweise	0
Festnahmen	0
Ingewahrsamnahmen	0
Straf- und Ordnungswidrigkeitenanzeigen	0

6.2 Unter welchen Umständen meint die Polizei befugt zu sein, in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit mithilfe eines Platzverweises eingreifen zu können/dürfen (bitte unter Angabe einschlägiger Rechtsprechung grundsätzlich beantworten und am Beispiel eines Teilnehmers einer Kundgebung, der eine Kundgebungsauflage, wie z. B. das Anlegen einer MNB, missachtet, speziell beantworten)?

Die Polizei kann teilnehmende Personen, die die Ordnung einer Versammlung erheblich stören, auf Grundlage von Art. 15 Abs. 5 i. V. m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayVersG von der Versammlung ausschließen und sodann unter den Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Polizeiaufgabengesetz (PAG) vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihnen vorübergehend das Betreten eines Orts verbieten.

Aufgrund der Vielzahl an unterschiedlichen Fallkonstellationen, die eine Platzverweisung von Personen unter den hier genannten Voraussetzungen bedingen können, ist eine abschließende Beantwortung der Frage nicht möglich. Soweit ersichtlich, liegt noch keine Rechtsprechung zur sehr speziellen Konstellation der Platzverweise im Zusammenhang mit Versammlungen während der Corona-Pandemie vor. Die Verfassungs- und Rechtmäßigkeit der Anordnung der Maskenpflicht wird jedoch in mittlerweile ständiger Rechtsprechung bestätigt (vgl. etwa BVerfG, Beschl. v. 27.06.2020 – 1 BvQ 74/20, juris, Rn. 3; BayVerfGH, Entsch. v. 29.10.2020 – Vf. 81-VII-20, juris, Rn. 12 ff.; BayVGH, Beschl. v. 01.11.2020 – 10 CS 20.2449, BeckRS 2020, 30392 Rn. 18). Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 5.3 verwiesen.

6.3 Welchen Dienstgrad hatte der vor Ort am Kornmarkt anwesende verantwortliche Polizeiführer?

Der Einsatzleiter des polizeilichen Gesamteinsatzes führt die Amtsbezeichnung „Leitender Polizeidirektor“.

7.1 Wer hat die Einsatzbesprechung für jede der in 1 angefragten Kundgebungen geleitet?

Die Einsatzbesprechungen wurden jeweils durch den polizeilichen Gesamteinsatzleiter geleitet.

7.2 Wurden auf der in 7.1 abgefragten Einsatzbesprechung die Organisatoren bzw. Teilnehmer der in 1 abgefragten „Querdenken“-Kundgebung diskreditiert, herablassend dargestellt oder auf irgendeine andere Weise „Spinner“, „Aluhüte“, „Corona-Leugner“ etc. verunglimpft oder dargestellt, mit der zumindest denkbaren Möglichkeit, mittelbar oder unmittelbar bei den ausführenden Beamten eine geringe Einsatzschwelle zu bewirken?

Nein.

7.3 Wurden auf der in 7.1 abgefragten Einsatzbesprechung die Organisatoren bzw. Teilnehmer der Gegenkundgebung zu der in 1 abgefragten Querdenken-Kundgebung auf eine Weise dargestellt mit dem Ziel, mittelbar oder unmittelbar bei den ausführenden Beamten eine höhere Einsatzschwelle zu bewirken?

Eine Gegenkundgebung wurde weder angezeigt noch festgestellt.

8.1 Wie kam das zuständige Polizeipräsidium der vom Polizeipräsidium selbst vorgelegten und vom Ministerrat befürworteten Vorgabe nach, bei derartigen „Versammlungslagen insbesondere auf die Aspekte der Öffentlichkeitsarbeit ... einen besonderen Schwerpunkt [zu] legen“ (bitte alle in diesem Zusammenhang durchgeführten Handlungen lückenlos aufschlüsseln)?

Im Rahmen des hier gegenständlichen Einsatzgeschehens wurde ein Abschnitt Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt, in dessen Zuständigkeit die allgemeine Pressearbeit, die Betreuung der Social-Media-Auftritte des Polizeipräsidiums Mittelfranken sowie die Koordination von Kommunikationsbeamten vor Ort fiel. Ferner stand ein Ansprechpartner für Pressevertreter am Einsatzort zur Verfügung.

Vor und während der Versammlung „Für Wahrheit und das Ende der Manipulation“ waren Kommunikationsbeamte am Kornmarkt eingesetzt, um Transparenz bezüglich der getroffenen polizeilichen Maßnahmen für die Versammlungsteilnehmer und umstehende Bürgerinnen und Bürger herzustellen.

Auch wurde eine Pressemeldung zum Verlauf des Einsatzgeschehens nach Abschluss des Einsatzes durch das Polizeipräsidium Mittelfranken veröffentlicht.

8.2 Wie kam das zuständige Polizeipräsidium der vom Polizeipräsidium selbst vorgelegten und vom Ministerrat befürworteten Vorgabe nach, bei derartigen „Versammlungslagen insbesondere auf die Aspekte ... des polizeilichen Kräfte-managements ... einen besonderen Schwerpunkt [zu] legen“ (bitte alle in diesem Zusammenhang durchgeführten Handlungen lückenlos aufschlüsseln)?

Das polizeiliche Kräftekonzept basierte auf der in der Antwort zu Frage 2.1 geschilderten Gefahrenprognose.

8.3 Wie kam das zuständige Polizeipräsidium der vom Polizeipräsidium selbst vorgelegten und vom Ministerrat befürworteten Vorgabe nach, bei derartigen „Versammlungslagen insbesondere auf die Aspekte ... eines örtlich und situativ angepassten, stufenweisen Vorgehens bei der Auswahl geeigneter polizeilicher Maßnahmen einen besonderen Schwerpunkt [zu] legen“ (bitte alle in diesem Zusammenhang durchgeführten Handlungen lückenlos aufschlüsseln)?

Das Einsatzkonzept wurde auf Grundlage der zu Frage 2.1 geschilderten Gefährdungsbewertung individuell erstellt und beinhaltete hinsichtlich einer stufenweisen Vorgehensweise folgende Aspekte:

- enge Kooperation mit der Versammlungsleitung im Vorfeld der Versammlung,
- Schaffung von Transparenz hinsichtlich geplanter polizeilicher Maßnahmen,
- primäre Ansprache der Versammlungsleitung bei festgestellten Beschränkungsverstößen,
- kommunikativer Lösungsprozess (z. B. Kommunikationsbeamte, Lautsprecherdurchsagen),
- lageangepasste, ergänzende Beschränkungen während der Versammlung zur Sicherstellung einer infektionsschutzrechtlichen Vertretbarkeit,
- konsequentes Einschreiten bei erkennbarem Fehlverhalten und Verfolgung von Verstößen durch polizeiliche Einsatzkräfte.

Anlage – Veranstaltungsübersicht

Thema:	„Wer den Faschismus verhindern will, muss den Kapitalismus stürzen! Gegen die polizeilichen Übergriffe auf die FDJ!“
Ort:	Nürnberg, Köpfleinsberg – Kaiserstraße – Vordere Ledergasse – Jakobsplatz – Dr. Kurt-Schumacher-Straße – Kornmarkt – Hallplatz
Anmelder:	Privatperson
Aufrufende Organisationen:	Unbekannt
Teilnehmer:	42

Thema:	„Für Wahrheit und das Ende der Manipulation“
Ort:	Nürnberg, Kornmarkt
Anmelder:	Privatperson
Aufrufende Organisationen:	Querdenken 911 – Nürnberg
Teilnehmer:	850